

**Satzung der Hochschule Mannheim**  
**über das hochschuleigene Auswahlverfahren**  
**in den Bachelorstudiengängen Chemische Technik und Verfahrenstechnik**  
**mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Science – B.Sc.)**

**vom 1. Juni 2007**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Mannheim am 31. Mai 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Ausländerquote
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Hochschule Mannheim vergibt in den Studiengängen Chemische Technik und Verfahrenstechnik 90 vom Hundert der nach Berücksichtigung von §§ 9 und 14 HVVO verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens; die restlichen 10 vom Hundert werden nach Wartezeit vergeben. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfristen).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
  3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangsbeizufügen.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist in der Regel durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Mannheim in der aktuellen Fassung unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
  - a) Deutsch,
  - b) fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird vorrangig der in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, nachrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
  - c) Mathematik.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Note des besten technischen Fachs aus der Gruppe Physik, Chemie, Informatik und Technik,
  - c) einschlägige Berufsausbildung,
  - d) einschlägige praktische Tätigkeit.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Für die in den Fächern
  - aa) Deutsch,
  - bb) Fremdsprache (i. S. von § 6)
  - cc) Mathematik,erreichten Noten werden jeweils bei „sehr gut“ 30 Punkte, bei „gut“ 20 Punkte, bei „befriedigend“ 10 Punkte und bei „ausreichend“ oder schlechter 0 Punkte vergeben.
- b) Für die Note der Hochschulzugangsberechtigung werden maximal 30 Punkte in den Zehntelschritten des Notendurchschnitts mit jeweils einem Punkt und zwar beginnend bei 4,0 = 0 Punkte und endend bei 1,0 = 30 Punkte vergeben.
- c) Für die Note des besten technischen Fachs werden bei „sehr gut“ 30 Punkte, bei „gut“ 20 Punkte, bei „befriedigend“ 10 Punkte und bei „ausreichend“ oder schlechter 0 Punkte vergeben
- d) Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nur Endnoten in den Fächern ausweist, werden diese zu Grunde gelegt. Andernfalls werden Durchschnittsnoten wie folgt gebildet: Es werden alle aufgeführten Leistungen gleichgewichtig berücksichtigt.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es werden vergeben für

- a) maximal eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, 20 Punkte
- b) eine einschlägige Berufserfahrung auch ohne abgeschlossene Ausbildung, sofern die Berufstätigkeit in Vollzeit mindestens drei Jahre lang ausgeübt wurde, 10 Punkte.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für die Studiengänge Chemische Technik und Verfahrenstechnik wird gemäß HVVO auf acht vom Hundert festgelegt.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/08.

Mannheim, den 1. Juni 2007

Prof. Dr. D. v. Hoyningen-Huene  
Rektor

Angeschlagen:

Abgenommen: